



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 7
1070 Wien

Hauptverband der allgemein be-
eideten und gerichtlich zertifizier-
ten Sachverständigen Österreichs
1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tür 5
UID ATU 5908 2049 ZVR-Zahl
3015 37258

GZ 2024-0.735.171

per E-Mail: thomas.gottwald@bmj.gv.at

Wien, am 7. November 2024

**Stellungnahme des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich
zertifizierten Sachverständigen Österreichs
zum Entwurf einer Novelle zur
Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2021)**

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs nimmt zu dem in der Überschrift genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Laut § 2 Abs 3 des Entwurfs hat die Übermittlungsstelle die Identität der am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmenden natürlichen Person und die Identität der vertretenden Person einer juristischen Person einschließlich rechtsfähiger Personengesellschaft anhand eines amtlichen Lichtbildausweises, durch einen anderen in seiner Zuverlässigkeit gleichwertigen, dokumentierten oder zu dokumentierenden Nachweis (Art. 24 Abs. 1 lit. a eIDAS-VO) anhand des elektronischen Identitätsnachweises – E-ID (§§ 4 ff. E-GovG) zu prüfen.

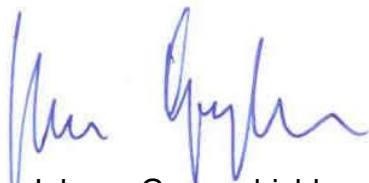
Laut § 5 Abs 1, 3 und 4 des Entwurfs haben die elektronische Übermittlung von Eingaben und Beilagen im Wege von JustizOnline (justizonline.gv.at), der Antrag auf Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie die elektronische Übermittlung von Gutachten, Übersetzungen sowie damit im Zusammenhang stehende Anträge und Eingaben und der Antrag auf Rezertifizierung anhand des E-ID (§§ 4 ff. E-GovG) zu erfolgen.

Die im bisherigen Verordnungstext enthaltene Wortfolge „nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten“ soll somit künftig entfallen. Eine Alternative zur Verwendung der E-ID ist somit nicht mehr vorgesehen. Dies bedeutet, dass zur Registrierung der E-ID zwingend ein Smart Phone mit Biometrie erforderlich ist.

Der Hauptverband, dessen Landesverbänden derzeit rund 7.200 Mitglieder unterschiedlichster Altersgruppen angehören, erwartet einen nicht zu vernachlässigen Widerstand gegen dieses Vorhaben, zumal nicht wenige Mitglieder sicherheitstechnische und

datenschutzrechtliche Bedenken gegen die biometrische Erfassung ihrer Identität äußern werden.

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs ersucht daher, die im gegenwärtigen Verordnungstext enthaltene Alternative „nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten“ auch im künftigen Text beizubehalten und eine entsprechende Alternative vorzusehen.



Mag. Johann Guggenbichler
Rechtskonsulent



Hon. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Kurt P. Judmann
Präsident